



Merkblatt

Ausstellen von Handlungsfähigkeitszeugnissen durch die KESB

Wenn Personen sich beispielsweise im Verkehr mit Banken oder Behörden über ihre Handlungsfähigkeit ausweisen müssen, benötigen sie ein Handlungsfähigkeitszeugnis. Dieses bestätigt die Handlungsfähigkeit einer Person. Das Dokument gibt auch Auskunft über eine massgeschneiderte Einschränkung der Handlungsfähigkeit.

Mit Inkrafttreten des revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes¹ ging die Zuständigkeit für das Ausstellen von Handlungsfähigkeitszeugnissen von den Gemeinden auf die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) über. Handlungsfähigkeitszeugnisse werden für die betroffene Person selbst oder für Behörden, sofern dies in einem Gesetz vorgesehen ist oder die Behörde nachweist, dass das Handlungsfähigkeitszeugnis für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unerlässlich ist, erstellt und enthalten folgende Angaben:

- Personalien (Familiename, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort/Nationalität, Zivilstand, Adresse),
- Dauer des Wohnsitzes in der Gemeinde (Zuzugsdatum),
- zivilrechtliche Handlungsfähigkeit.

Wie erlangt man ein Handlungsfähigkeitszeugnis bei der KESB

- Das Gesuch erfolgt bei der örtlich zuständigen KESB direkt am Schalter, per Post oder über die Info-E-Mail-Adresse.
- Die gesuchstellende Person oder Behörde hat sich am Schalter auszuweisen oder dem schriftlichen Antrag eine Kopie eines gültigen Ausweisdokumentes resp. aktuelle Angaben zu den Personalien der betroffenen Person beizulegen.
- Die KESB überprüft die Personalien im GERES; bei Unstimmigkeit nimmt sie Rücksprache mit der Einwohnerkontrolle der Gemeinde.
- Die KESB überprüft, ob für die betroffene Person eine die Handlungsfähigkeit einschränkende Erwachsenenschutzmassnahme besteht.
- Ist die Handlungsfähigkeit gegeben oder nur teilweise eingeschränkt, stellt die KESB das Handlungsfähigkeitszeugnis gemäss Vorlage (O@W) aus. Die Gebühr beträgt CHF 20.00. Der Betrag wird vorzugsweise am KESB-Schalter bar einkassiert. Bei Versand des Handlungsfähigkeitszeugnisses mit Rechnungsstellung beträgt die Gebühr CHF 30.00.

¹ KESG, BSG 213.316, Revisionen in Kraft seit 1. Juni 2016

Wie wird die Kontrolle des Inkassos sichergestellt

Die Ausstellung von Handlungsfähigkeitszeugnissen erfolgt über Axioma. Die Kontrolle des Inkassos erfolgt über das interne Rechnungswesen, analog Debitorenwesen.

Wird das Handlungsfähigkeitszeugnis am Schalter der KESB entgegengenommen und bar bezahlt, wird eine entsprechende Quittung (Vorlage O@W) ausgehändigt.

Anfragen der Kantonspolizei betreffend Hinderungsgründe eines Waffenerwerbsscheins²

Der Vollzug des eidgenössischen Waffengesetzes und der dazugehörigen Verordnungen obliegt der Kantonspolizei. Für die Prüfung der Hinderungsgründe für einen Waffenerwerbsschein kann die Kantonspolizei bei den KESB Auskünfte einholen.³

Ablauf

Die Kantonspolizei erkundigt sich nach Eingang des Gesuches um einen Waffenerwerbsschein bei der KESB, ob für die betroffene Person eine die Handlungsfähigkeit einschränkende Massnahme besteht. Die KESB antwortet unter Beachtung des Datenschutzes wie folgt:

- *Person negativ oder positiv ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit:* Gemäss unserem Register besteht keine Erwachsenenschutzmassnahme, welche die Handlungsfähigkeit der betreffenden Person einschränken würde (keine Massnahme vorhanden / Massnahme vorhanden aber ohne Handlungsfähigkeitseinschränkung).
- *Person positiv mit Einschränkung der Handlungsfähigkeit:* Gemäss unserem Register besteht eine handlungsfähigkeitseinschränkende Erwachsenenschutzmassnahme gemäss Art. 394 Abs. 2 ZGB / Art. 396 ZGB. Die Handlungsfähigkeit der betreffenden Person ist wie folgt eingeschränkt:
 - ...
 - ...
- *Handlungsunfähige Person:* Gemäss unserem Register besteht eine umfassende Beistandschaft gemäss Art. 398 ZGB. Die betreffende Person ist handlungsunfähig.
- *Keine Handlungsfähigkeitseinschränkung:* Bei jedoch aktenkundiger Selbst- oder-Fremdgefährdung, FU, bekannter geistiger Behinderung oder psychischer Störung ist abzuwägen, ob allenfalls ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, die Kantonspolizei darüber in Kenntnis zu setzen.

Es werden keine Gebühren für Handlungsfähigkeitszeugnisse zuhanden von Behörden erhoben.

² Art. 8 Abs. 2 Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG), SR 514.54

³ Art. 1 Abs. 1a Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechts (Kantonale Waffenverordnung, KWV), BGS

Zuständigkeit der Kanzlei

Die Kanzlei erledigt Anfragen von Personen, Kantonspolizei und allfälligen anderen Stellen eigenständig. Bei Personen, welche der KESB nicht bekannt sind, werden die E-Mails durch die Kanzlei beantwortet resp. die Handlungsfähigkeitszeugnisse durch die Kanzlei ausgestellt und unterzeichnet.

Bei Personen, die der KESB bekannt sind, prüft das instruierende Behördenmitglied, welche Auskunft erteilt wird. Für die Interessenabwägung bei Gesuchen um Erteilung eines Waffenerwerbsscheines wird auf das Handbuch Informationsaustausch unter Behörden der JGK von Oktober 2012 verwiesen.⁴

Geschäftsleitung KESB, 26.10.2016 (Stand vom 27.10.2021)

⁴ Handbuch Informationsaustausch unter Behörden von Martin Buchli/Ueli Friederich:
<http://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.assetref/content/dam/documents/portal/Medienmitteilungen/de/2012/11/2012-11-05-handbuch-infoaustausch-de.pdf>.